

Bernd Ludwig

Kants Rechtslehre

Meiner



KANT-FORSCHUNGEN

Band 2

**FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG**

BERND LUDWIG

Kants Rechtslehre

Mit einer Untersuchung zur Drucklegung
Kantischer Schriften von Werner Stark

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

Im Digitaldruck »on demand« hergestelltes, inhaltlich mit der ursprünglichen Ausgabe identisches Exemplar. Wir bitten um Verständnis für unvermeidliche Abweichungen in der Ausstattung, die der Einzelfertigung geschuldet sind. Weitere Informationen unter: www.meiner.de/bod

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7873-0728-1

ISBN eBook: 978-3-7873-3172-7

2. Auflage 2005

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 1988. Alle Rechte vorbehalten. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übertragungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. Gesamtherstellung: BoD, Norderstedt. Gedruckt auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier, hergestellt aus 100 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany.

VORWORT ZUR 2. AUFLAGE

Vor etwa 20 Jahren, als diese Monographie verfasst wurde, zog die Kantische Rechtslehre nach langer Pause gerade wieder eine erhöhte Aufmerksamkeit der philosophischen Forschung auf sich: Es erschienen in recht gedrängtem Zeitraum zahlreiche einschlägige Arbeiten. Allerdings war damals noch nicht recht abzusehen, ob es nicht möglicherweise bei diesem kurzen Aufleben des Interesses an der Kantischen Spätschrift bleiben würde.

Inzwischen hat sich die Lage geklärt: Die Literatur zur Rechtslehre hat in den letzten zwei Jahrzehnten weiter beträchtlich an Umfang zugenommen, und gerade im angelsächsischen Sprachraum ist im Zuge des Wiederauflebens der Politischen Philosophie das Interesse an Kants Rechtsphilosophie stark gestiegen, nicht zuletzt, insofern letztere sich zunehmend als Anknüpfungspunkt für aktuelle Entwürfe anbot.

Die hier erneut vorgelegte Arbeit wirkt vor diesem Hintergrund möglicherweise geradezu anachronistisch, denn sie versucht in ihrem systematischen Teil, die Kantische Rechtslehre ohne jeden Bezug auf potentielle Aktualisierungen allein auf ihre innere Konsistenz und Kohärenz hin sowie in ihrer Abhängigkeit vom Kantischen Systementwurf zu untersuchen (sc.: »Welche theoretische Entscheidung wird an welcher Stelle aus welchen Gründen getroffen?«, vgl. S. 83). Sie bringt damit unausweichlich – so war und ist zu hoffen – immer auch das zum Vorschein, was an der Kantischen Rechtsphilosophie heute in der Regel eher befremdet als beeindruckt: die »Deduktion« etwa der »objektiven Realität« des Begriffs einer *possessio noumenon*, die rein rechtslogische Ableitung der Gewaltenteilung unter vollständigem Verzicht auf den seit Locke und Montesquieu geradezu selbstverständlichen Rekurs auf die Balance der politischen Gewalten oder eine Lehre vom kategorischen Widerstandsverbot (»Gehorchet stets der Obrigkeit &c.«). Indem ausgelotet wird, inwiefern dergleichen im Einzelfall unverzichtbarer Bestandteil und/oder unvermeidliche Konsequenz der Kantischen Lehre ist, wird zugleich deutlich, daß dessen Substitution oder Elimination zum Zwecke moderner Assimilation, wenn überhaupt, dann nur mit erheblicher zusätzlicher theoretischer Anstrengung möglich ist, will man nicht den Kredit einer argumentativ ausgewiesenen Rechtsphilosophie verspielen. Eine – hier freilich gar nicht zur Disposition stehende – Überarbeitung des Textes hätte daher auch nicht die »Aktualität« von Kants Rechtsphilosophie herausgearbeitet, sondern wäre, ganz im Gegenteil, auch noch jenen Momenten stärker nachgegangen, mit denen

Kant nicht an seine eigenen kritischen Schriften, sondern vielmehr an die Lehrstücke der Naturrechtstradition anschließt, welche uns heute stellenweise als theoretisch fragwürdig erscheinen. Philosophiehistorie in *systematischer* Absicht ist nicht hagiographisch, sondern vielmehr eine Unter-*richtung* über die wohldurchdachten *Alternativen* zu dem, was uns heute als vernünftig erscheint.

Hier und da wäre am Text von 1987 einiges zu pointieren, zu präzisieren oder auch gerade zu rücken gewesen, darauf musste bei diesem Nachdruck verzichtet werden. Hinweise auf Ergänzendes sind auf den Seiten LIIff. der zweiten Auflage (1998) der unten auf S. 189 genannten Ausgabe der Rechtslehre zu finden.

Göttingen, Februar 2005

Bernd Ludwig

INHALT

Einleitung	1
I. Die Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre – eine Kantische Druckschrift	7
A. Zu Kants Mitwirkung an der Drucklegung seiner Schriften (W. Stark)	7
B. Der Zustand der Drucke der Rechtslehre	29
C. Nachträgliche Kontrolle der Druckschrift	34
D. Zu Kants Senilität in der Mitte der neunziger Jahre	39
E. Skizze einer möglichen Textgenese	41
II. Rekonstruktion des ursprünglichen Textes der Kantischen Rechtslehre	44
A. Zu den Einleitungen in der Metaphysik der Sitten	49
B. Der Platz des rechtlichen Postulats der praktischen Vernunft ..	60
C. Der Text der Erwerbungslehre	65
D. Der Text des Staatsrechts	75
E. Zusammenstellung aller größeren Texteingriffe	79
III. Analytischer Kommentar zur Rechtslehre	82
A. Die Einleitungen	84
a) Einleitung in die Metaphysik der Sitten	84
b) Einleitung in die Rechtslehre	92
B. Das Privatrecht	102
a) Das Privatrecht in Ansehung des inneren Mein und Dein ..	103
b) Das Privatrecht in Ansehung des äußeren Mein und Dein ..	106
a) Die Besitzlehre	106
Anhang: Die »Vorarbeiten« zur Besitzlehre	120
β) Die Erwerbungslehre des 2. Hauptstücks	125
1. Das Sachenrecht	127
2. Das persönliche Recht	134
3. Das auf dingliche Art persönliche Recht	137
i) Das Eherecht	138
ii) Das Elternrecht	144
iii) Das Hausherrenrecht	145

γ) Von der subjektiv bedingten Erwerbung vor einer Gerichtsbarkeit	148
C. Das Öffentliche Recht	154
a) Das Staatsrecht	159
b) Das Völkerrecht	175
c) Das Weltbürgerrecht	177
IV. Staat und Eigentum	179
V. Literatur zur Rechtslehre	187
VI. Beilage: Gliederungsübersicht des rekonstruierten Textes der Rechtslehre (nach PhB 360: Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre)	189

EINLEITUNG

Die Philosophen haben die Rechtslehre nur verschieden interpretiert, es kömmt darauf an sie zu verändern

Die Kantische Rechtslehre von 1797 ist im neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert ein Stiefkind sowohl der Kant-Forschung als auch der allgemeinen rechtstheoretischen Literatur geblieben. In nicht wenigen Abhandlungen der Rechtsgeschichte (vor allem von juristischer Seite) wird man den Namen Kants neben denen von z. B. Locke oder Rousseau vergebens suchen, und selbst eine Darstellung der Kantischen Philosophie meint, ohne Nennung der »Metaphysik der Sitten« auskommen zu können.¹ Ein Blick in die einschlägigen Zeitschriften oder in die Bibliographie der Dissertationen zur Kantischen Philosophie von G. U. Gabel (Hamburg 1980) zeigt eine unverhältnismäßig größere Zahl von Arbeiten zu den Kritiken und zur Grundlegung als zur Rechts- oder gar Tugendlehre. Auch der geradezu erdrückenden Menge von weiteren Monographien zu den beiden größeren moralphilosophischen Schriften der achtziger Jahre steht eine überschaubare Anzahl von Werken zur »Metaphysik der Sitten« gegenüber. Im angelsächsischen Sprachraum zeigt sich dieses Verhältnis noch drastischer.²

Das scheint im Falle der Rechtslehre an zwei – voneinander unabhängigen – Umständen zu liegen. Zum einen steht den »Revolutionen der Denkart« sowohl in der theoretischen Philosophie als auch in der Begründung der praktischen – welche das nachhaltige Interesse an den ersten zwei Kritiken sowie der Grundlegung hinreichend erklären – kein gleichermaßen folgenreicher Neuansatz speziell der Rechtslehre gegenüber: Anders als die Theorien von z. B. Hobbes, Montesquieu oder Rousseau liefert die Kantische

1. So H. Radermacher: I. Kant, in: N. Hoerster (Hg.): *Klassiker des philosophischen Denkens II*, München 1982, S. 47. – Im folgenden zitiere ich Kantische Schriften gemäß der Ausgabe der Akademie der Wissenschaften, Berlin 1900 ff. (Akademie-Ausgabe oder AA) nach Band- (römische Ziffern) und Seitenzahl (arabische Ziffern), durch Komma abgetrennte Ziffern geben die Zeile an. Stellen aus der »Metaphysik der Sitten« werden in der modernisierten Orthographie meiner Ausgabe (PhB 360, Hamburg 1986) gegeben und ohne Bandangabe durch die AA-Seitenzahl (des Bandes VI) oder durch Paragraphennummern nachgewiesen. Die weitere Literatur ist entweder am Ort oder – im Falle der mehrfach erwähnten Sekundärliteratur – mittels Autorennamen und ggf. Erscheinungsjahr anhand des Literaturverzeichnisses zu identifizieren.

2. Dies betont M. Gregor (S. XI).

Rechtslehre wenig neue unmittelbare Konsequenzen für die Organisation und die Legitimation des Staates, sondern stellt vielfach nur schon tradierte Vorstellungen auf eine neue philosophische Basis und blendet ferner die politischen Dimension systematisch aus.

Während dies vornehmlich die Abstinenz der außerphilosophischen Fachwelt begreifbar macht, kommt für die innerphilosophische Diskussion (die erst in jüngster Zeit die Kantische Rechtslehre wiederzuentdecken scheint)³ ein weiterer Gesichtspunkt hinzu: Die Rechtslehre gilt als problematisches Alterswerk Kants. Stellvertretend sei hier G. Lehmann zitiert: »Kant denkt, im Alter, fast nur noch mit der Feder. Seine Werke, die wahrhaftig keine Zufallsprodukte sind, stellen doch jeweils nur Querschnitte, nur Phasen eines unermüdlich weitergehenden Prozesses dar. Ihr völliges Verständnis läßt sich daher nur genetisch, d. h. unter Benutzung der Reflexionen und Vorarbeiten, erreichen. Besonders wichtig ist es, die angeblich (?, B. L.) privaten Aufzeichnungen heranzuziehen, wenn die Druckschrift von bestimmten äußeren Planungen und Zielsetzungen abhängig ist, die den freien Gedankengang notwendigerweise beeinträchtigen. Und das gilt, wie überhaupt von den nach 1790 veröffentlichten Werken, so insbesondere von der *Metaphysik der Sitten*«, und: »Es liegt daher nahe zu fragen, ob der dunkle, schwierige und an manchen Stellen verdorbene Text der Druckschrift mit Hilfe der Vorarbeiten erläutert werden kann.«⁴

Bereits ein flüchtiger Blick in die Literatur vermag über die Verbreitung dieser Auffassung zu belehren: Manche neuere Arbeit zitiert mehr aus den »Vorarbeiten«⁵ (bisweilen der sechziger (!) Jahre) als aus der Druckschrift, wenn es um »die« Kantische Rechtslehre geht. Dies führt sogar so weit, daß Christian Ritter nur noch die Vorarbeiten ernst nimmt und den Text von 1797 für eine bloße Kompilation schon lange feststehender Positionen (und damit für praktisch überflüssig) erklärt⁶. Doch zumindest bezüglich einer der

3. Vgl. die Literaturberichte von Kersting, Küsters und Smid.

4. Lehmann, S. 195.

5. Sowohl »Reflexionen« aus XIX 9ff., wie auch die sogenannten Vorarbeiten aus XXIII 207 ff. – Dem Benutzer der letzteren ist zu raten, die Zuordnung der einzelnen Textstücke zu den Abschnitten der Druckschrift von seiten des Herausgebers kritisch zu prüfen: Weshalb finden wir z. B. LBL E 38 (XXIII 249) in den »Vorarbeiten zur Einleitung in die MdS« und nicht in denen zum »Privatrecht«? Weshalb LBL E 3, 5, 9 (XXIII 376 ff.) in den »Vorarbeiten zur Tugendlehre« und nicht in denen zur Einleitung in die MdS, wo ganz offensichtlich dieselben Gegenstände wie in den losen Blättern verhandelt werden? – Sucht man »Vorarbeiten« zu bestimmten Systemstücken der MdS, so erweist es sich als unumgänglich, *alles*, was in XXIII 207–419 abgedruckt ist, zu prüfen: Die Stoffanordnung »nach inhaltlichen Kriterien« (XXIII 507), d. i. die »richtige (!) Zuordnung der Stücke zu den entsprechenden Stellen der Druckschrift« (ebd.), ist dem Herausgeber nicht geglückt.

6. Ritter. S. 19ff.

»dunkelsten Stellen« (Lehmann) der Rechtslehre ist eben dieses Verfahren so offensichtlich problematisch wie verbreitet: Ausgerechnet für die Interpretation der Deduktion des Begriffs eines intelligiblen Besitzes (Rechtslehre §§ 1–6) werden von vielen Autoren die zahlreichen Vorarbeiten verstärkt herangezogen. Angesichts des allgemein bekannten Schiller-Briefes an Erhard vom 26. 10. 1794 müssen wir jedoch davon ausgehen, daß im Laufe der Arbeit an der Rechtslehre gerade dieses Systemstück zumindest einmal fundamental umgearbeitet worden ist: »Die Ableitung des Eigentumsrechts ist jetzt ein Punkt, der sehr viele denkende Köpfe beschäftigt, und von Kanten selbst höre ich, sollen wir in seiner Metaphysik der Sitten etwas darüber zu erwarten haben. Zugleich höre ich aber, daß er mit seinen Ideen darüber nicht mehr zufrieden sei, und deswegen die Herausgabe vor der Hand unterlassen habe.«⁷ – Da die Vorarbeiten aus den neunziger Jahren nicht immer sicher zu datieren sind, riskiert man somit – wenn die Argumentation des Drucktextes nicht zuvor eigenständig analysiert wird – gerade ein von Kant verworfenes Argument für das der Schrift von 1797 zu nehmen.⁸

Aber kehren wir zum Ausgangspunkt dieses kleinen Exkurses zurück! Die »Verdorbenheit« dieser Druckschrift ist ein Phänomen, welches jedem Leser, der sich dem Buch nähert, unmittelbar ins Auge fällt; selbst nach längerer Beschäftigung mit dem Werk will der Eindruck nicht verblassen, daß der Text das gewohnte Niveau Kantischer Schriften (selbst der neunziger Jahre) nicht erreicht. Nicht etwa die – anhand des Lesartenverzeichnisses der Akademie-Ausgabe erahnbare – große Zahl von Setzfehlern, die schon der Rezensent in den »Neuesten Critischen Nachrichten« bemängelt hat (»Für die Berichtigung mancher Druckfehler in dem vorliegenden Werk wird hoffentlich der Verleger Sorge tragen«⁹), sind daran schuld, sondern Ungereimtheiten in der Anlage des Werkes selbst, die man nicht leichtfertig dem Setzer anlasten wird: Man denke an die §§ 1–6 (u. a. Brandt 1974 S. 185 f.), den § 6 allein genommen (Buchda S. 36 f.), § 10 (Mautner) oder gar das Staatsrecht, welches sich schon allein gegen den Versuch einer fortlaufenden Kommentierung sperrt (vgl. den Versuch von Vorländer, MdS, Hamburg 1922 (PhB 42) S. XXX f.).

Die naheliegendste Erklärung dieses herausragend schlechten Zustandes der Rechtslehre bietet selbstverständlich das hohe Alter Kants und eine damit im Lauf der späten neunziger Jahre einhergehende Senilität: Bei Karl-Heinz

7. Schillers Werke, Weimar 1943 ff., Bd. 27, auch VI 517.

8. In der Tat läßt sich zeigen, daß die zentrale Beweisidee des »rechtlichen Postulats der praktischen Vernunft« in keiner der überlieferten »Vorarbeiten« des Bandes XXIII anzutreffen ist. Vom Standpunkt der Rechtslehre von 1797 sind alle dortigen Versuche mißlungen. Vgl. dazu unten den Anhang zum Kommentar zur Besitzlehre.

9. Neueste Critische Nachrichten. Greifswald 1797. S. 150 f.

Ilting z. B. ist es eine endgültig ausgemachte Sache, daß Kant »mit nicht mehr ausreichender Kraft zu einer Darstellung seiner Rechtslehre« gelangte.¹⁰ So bequem diese verbreitete Version auf den ersten Blick auch erscheinen mag, so wenig kann sie von der Sache her überzeugen. Abgesehen davon, daß diese Erklärung nichts erklärt, weil der Sachverhalt der Senilität selbst wiederum bloß aus dem Zustand der Rechtslehre abgeleitet werden kann (andere überzeugende Gründe liegen für 1797 nicht vor¹¹), dürfte sich diese These schlecht mit den zum Teil an Bestimmtheit nichts zu wünschen übrig lassenden Teilen des Werkes selbst¹² vertragen.

Eine andere mögliche Ursache für den korrumpierten Zustand der Rechtslehre ist in der Kant-Forschung bisher nicht in Betracht gezogen worden: Inwieweit ist überhaupt Kant als *Autor* für die Verderbtheit des Textes verantwortlich? Liegt uns mit der Schrift von 1797 wirklich der von Kant für den Druck vorgesehene Text vor, oder läßt sich womöglich zeigen, daß wir es mit dem Abdruck eines durch *äußere* Umstände verderbten Manuskripts zu tun haben, welches in seiner ursprünglichen Fassung den Text einer ihres Autors würdigen Rechtslehre geliefert hätte?¹³

Zum einen müßte für die letztgenannte These sichergestellt werden, daß sie nicht mit unseren Kenntnissen über Kants Beziehung zu seinen gedruckten Werken konfligiert:

1) Dürfen wir aufgrund der uns zugänglichen Quellen über den Prozeß der Drucklegung Kantischer Schriften davon ausgehen, daß sich Zerstörun-

10. Ilting, S. 326 Anm. – Drastisch formuliert auch F. Paulsen: Kant, 1899, S. 360 Anm.: »... in der Rechtslehre haben wir es mit wirklich »deplorablen« (Schopenhauer nennt das ganze Werk so) Schrullen des Greises zu thun, für die man den eigentlichen Kant nicht mehr verantwortlich machen darf«; vgl. ebd. S. 350. Mit Rückgriff auf Schopenhauer gleichfalls: H. Arendt: Lectures on Kants political Philosophy, Chicago 1983, S. 7f.

11. Erich Adickes, sicherlich der beste Kenner Kantischer Manuskripte, diagnostiziert erst ab 1799 den sich auf die inhaltliche Seite der Kantischen Arbeiten auswirkenden Verfall der geistigen Kräfte (Kants Opus postumum, Kant Studien Erg. H. 50, Berlin 1920, S. 539).

12. Z. B. Völker- und Weltbürgerrecht. Die Annahme, daß einige – besonders stringente – Passagen der Rechtslehre älteren Datums sind und daher noch nicht die Spuren der Altersschwäche zeigen, bietet keine überzeugende Möglichkeit zur Integration der partiellen Brillanz der Rechtslehre in die Senilitätsthese, zumal die entsprechenden Passagen unabhängig von dem Sachverhalt, den sie belegen sollen, als frühe ausgewiesen werden müßten, was bisher nicht geschehen ist und mir unmöglich erscheint.

13. Für die Unterstellung, daß *Kant selbst* versucht habe, seine Ansichten (u. a. im Staatsrecht) durch nachträgliche Verstümmelung eines fertigen Textes z. B. der Zensur gegenüber zu chiffrieren, und wir *deshalb* in der Lage sind, eine dem Druck überlegene Version aus jenem wiederzugewinnen, besteht kein Anlaß. Sie wäre ferner von ausschließlicher historisch-biographischer Interesse, da sie der Notwendigkeit einer Dechiffrierung zum Zweck der *philosophischen* Auseinandersetzung keinen Abbruch täte.

gen des Textes auf dem Wege der Drucklegung eingeschlichen haben, ohne vom Autor bemerkt worden zu sein?

- 2) Hat der Autor die Drucklegung selbst angemessen überwacht?
- 3) Gibt es Hinweise dafür, daß Kant seine Rechtslehre nach Erscheinen (z. B. anlässlich der Replik auf Rezensionen oder briefliche Nachfragen) aufmerksam gelesen hat?
- 4) Hat Kant sich im hohen Alter überhaupt noch für seine abgeschlossenen Arbeiten interessiert, und wenn ja, inwieweit müßte eine solche spätere Beschäftigung mit der Rechtslehre zur Entdeckung von Textzerstörungen geführt haben?

Zum anderen müßte sich die behauptete ursprüngliche Version der Rechtslehre auf nachvollziehbare Weise aus dem überlieferten Drucktext rekonstruieren lassen.

Die Auflösung dieser Aufgaben soll im folgenden geleistet werden: Es wird sich zeigen, daß sich durch bloße Umstellungen einzelner Textpassagen eine Version der Rechtslehre wiedergewinnen läßt, die in ihrer systematischen Stringenz der 1797 gedruckten – gerade in den »dunklen Abschnitten« – beträchtlich überlegen ist und sich aufgrund ihrer sprachlichen¹⁴ Konsistenz als eine – in weiten Teilen – kontinuierliche Ausarbeitung erweist, für deren Interpretation ein Rückgriff auf die »Senilitätsthese« entbehrlich ist. Mit anderen Worten: Es gab eine Kantische Niederschrift der Rechtslehre, welche aus äußeren Gründen im Druck von 1797 nicht realisiert wurde, deren Form sich jedoch mit einfachen Mitteln aus jenem Text zurückgewinnen läßt¹⁵.

Die technische *Möglichkeit* einer mangelhaften Realisierung der von Kant zum Druck vorgesehenen Rechtslehre wird im ersten Teil dieser Arbeit am Leitfaden der genannten vier Gesichtspunkte untersucht werden.

Der zweite Teil liefert den Nachweis der *Wirklichkeit* einer mangelhaften Realisierung der Kantischen Rechtslehre in der Druckschrift von 1797: Es wird an einzelnen Stellen des Textes (die sich schon in der Interpretationsgeschichte als »verdorben« erwiesen haben) aufgezeigt, daß der Text in der vorliegenden Form mit – im Text selbst – vom Autor gegebenen Hinweisen über die Darstellungsform kollidiert (eine Klassifikation solcher Hinweise ist zu Beginn des zweiten Teils aufgeführt) und ferner, daß der Text durch partielle Eingriffe (Umordnung und Entnahme von Textstücken) in der genannten formalen Hinsicht konsistent gemacht werden kann. Vermutun-

14. Mit »sprachlicher« Konsistenz des Textes ist die – weitgehend von inhaltlichen Problemen unabhängig – Realisierung der durch Sprachpartikel (»also«, »dieser« etc.) angezeigten Zusammenhänge gemeint.

15. Die rekonstruierte Druckschrift wurde von mir als Band 360 der Philosophischen Bibliothek vorgelegt.

gen, daß in der Druckschrift Lücken bestehen, die nicht durch Material derselben ausgefüllt werden können, ergeben sich nicht¹⁶.

Der dritte Teil ist ein fortlaufender Kommentar zum wiederhergestellten Text. Außer im Staatsrecht (wo gemäß der Kantischen Äußerung in der Vorrede (209, 8f.) die Materie »mit minderer Ausführlichkeit bearbeitet« worden ist und deshalb Rückversicherungen in der Friedensschrift und im Gemeinspruch die aufgrund der knappen Darstellung entstehenden Defizite ausgleichen können) wird ausschließlich auf den Text der Rechtslehre selbst Bezug genommen, um damit die formale Geschlossenheit der Schrift zu zeigen. Gerade im »Privatrecht« wird sich dabei erweisen, daß Kant 1797 eine Theorie vorlegen wollte, die in jener Hinsicht den – uns bekannten – früheren Versuchen weit überlegen ist und in ihrer Begründung fundamental von ihnen abweicht.¹⁷ Unter anderem damit beansprucht der dritte Teil den Nachweis der *Notwendigkeit*, den wiederhergestellten Text als den von Kant zum Druck vorgesehenen anzusehen, geleistet zu haben.

Den letzten beiden Teilen liegt in weitem Maße meiner Marburger Dissertation von 1985 zugrunde. Die zahllosen Anregungen die hierzu von Reinhard Brandt – ohne dessen Ermutigung ich meinen eher unkonventionellen Zugang ohnehin kaum hätte durchhalten können – ausgingen, sind im Nachhinein nicht mehr zu isolieren, weshalb es angebracht ist, darauf an dieser Stelle generell hinzuweisen. Werner Stark verfaßte Abschnitt I. A. über die Drucklegung Kantischer Schriften. Diese etwas ungewöhnliche Einfügung eines Textes von fremder Hand war der Sache nach naheliegend und sollte nicht an Rücksichten äußerlicher Art scheitern. Daß ich Werner Stark nicht nur (jene) Textseiten verdanke, will ich ferner nicht verschweigen.

Ein Dank an Wolfgang Albrecht, der mir bis 1985 am Bayreuther Lehrstuhl für Philosophie stets die Zeit ließ, mich intensiv mit einer Materie zu beschäftigen, die abseits seiner eigenen Interessen lag, erreicht ihn leider nicht mehr.

Frankfurt/Main, im November 1987

Bernd Ludwig

16. Es ginge – wenn man ihn als solchen lesen wollte – nur ein Vorverweis 323, 14f. vom Staatsrecht zum Völkerrecht ins Leere.

17. Einige spezielle Hinweise auf Inkompatibilitäten von »Vorarbeiten« und der Beweisidee von 1796/97 gibt der »Anhang« zum Besitzlehenkommentar.

I. DIE METAPHYSISCHEN ANFANGSGRUNDE DER RECHTSLEHRE – eine Kantische Druckschrift

A. ZU KANTS MITWIRKUNG AN DER DRUCKLEGUNG SEINER SCHRIFTEN (W. Stark)

1. Es ist in der Tradition der Kantphilologie üblich, darauf hinzuweisen, daß Kant wenig oder gar kein Interesse an der äußeren Gestaltung seiner schriftstellerischen Produkte genommen habe. In vielen Einleitungen zu Kant-Editionen kehrt diese Auffassung nur um Nuancen differierend wieder. Ein Beispiel steht für viele: 1902 schrieb Wilhelm Dilthey im Vorwort der von ihm inaugurierten Akademie-Ausgabe von Kant's gesammelten Schriften: »Kant selber war wenig bekümmert um die äußere Erscheinung seiner Werke . . . Selbst dem Druck seiner Hauptwerke hat er nur geringe Sorgfalt zugewandt.« (I, S. V).

Die große Zahl der von den vielen Editoren vertretenen Textvarianten bestätigt diese Generalthese. Es ist unstrittig, daß die Kant-Drucke des 18. Jahrhunderts – so möchten wir statt der in der Akademie-Ausgabe üblichen Rede von ›Originalauflagen‹ etwas genauer sagen – eine erhebliche Anzahl von Errata aufweisen.

Unter Druckfehlern versteht man gewöhnlich solche Errata, bei denen gestützt auf philologische Verfahren gezeigt werden kann, daß einzelne Buchstaben oder Wörter nicht im Sinne des Autors wiedergegeben worden sind (in der Regel handelt es sich dabei allerdings nicht um Fehler beim Drucken, sondern um die beim Setzen entstandenen, in der Korrektur nicht bemerkten und erst nach dem Druck festgestellten Setzfehler).

In der vorliegenden Arbeit wird nun, ebenfalls auf philologische Erwägungen gestützt, die weit über die Behauptung solcher Errata hinausgehende These vertreten, daß auch die Gesamtdisposition des Werkes nur mangelhaft realisiert worden ist. Eine so weitgehende Textkritik, die für Kant bis vor kurzem nur auf den Fall der ›Prolegomena¹‹, als Parallele hinweisen konnte, läßt es ratsam erscheinen, ein von der Kantforschung nur gelegentlich berührtes Feld näher zu untersuchen.

1. Die sogenannte ›Vaihingersche Blattversetzungshypothese‹ – zur Diskussionslage über diese von B. Erdmann, dem Herausgeber der ›Prolegomena‹ innerhalb der Akademie-Ausgabe, nicht berücksichtigten These vgl. K. Vorländer in der Einleitung zu seiner Edition innerhalb der ›Philosophischen Bibliothek‹ bei Felix Meiner Bd. 40, S. XXXVI ff., und insbesondere die nicht genügend beachtete Arbeit von Georg Kullmann: Kantiana I. Korrekturen und Konjekturen zu den Prolegomenen, hg. von Justizrat Kullmann (Wiesbaden: H. Stadt 1922).

Die Interpretation der Texte und die eigene Auseinandersetzung mit den von Kant vertretenen Positionen fußt selbstverständlich auf den schriftlich überlieferten Zeugnissen, den Kantdrucken. Damit diese aber zustande kommen konnten, war ein Zusammenwirken von mindestens zwei weiteren Parteien außer dem Autor gefordert: Verleger und Drucker.

Während nun der ökonomische und handelspolitische Aspekt von Kants Veröffentlichungen bereits eingehend untersucht wurde², ist der arbeitstechnische Hintergrund der Drucklegung weitgehend³ unbeachtet geblieben. Für die in der Folge begründete Neuordnung von Kants ›Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre‹ von 1797 ist es von entscheidender Bedeutung, daß die darin enthaltene These – der Erstdruck der ›Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre‹ und nach ihm der aller weiteren Ausgaben, ist nicht im Sinne des Autors erfolgt – von der arbeitstechnischen Seite her in den Bereich des Möglichen gerückt werden kann.

Es würde zweifellos den hier gesetzten Rahmen sprengen, wenn man die für diesen Hintergrund der frühen Kantdrucke insgesamt einschlägigen Indizien vorführen und auf das Druckerei- und Verlagswesen im Deutschland des 18. Jahrhunderts beziehen würde. Gleichwohl läßt sich rasch ein Überblick über alle von Kant selbständig veröffentlichten Werke⁴ gewinnen. Der Schriftsteller Immanuel Kant hat stets⁵ an einer einmal geknüpften Verbindung zu einem Verleger festgehalten; die an dem Merkmal ›Verleger‹ orientierte chronologische Tabelle 1 zeigt darüber hinaus, daß die Erstdrucke in

2. F. Jünemann: Kant und der Buchhandel, in: Börsenblatt für den deutschen Buchhandel, Jg. 72, 20. 6. 1905, S. 5679–5684, vgl. ders.: Erläuterungen von Brief I. Kants an Nicolovius; 10. 5. 1790; in: Kant-Studien 11, 1906, S. 249–254. – G. Röhrdanz: Die Stellung Kants in und zu der Presse seiner Zeit (München 1936) [= Zeitung und Leben, Band 29].

3. Die kurze Skizze von K. Vorländer bietet nur einen ersten, vagen Ansatz; s. K. Vorländer: Immanuel Kant. Der Mann und das Werk (Leipzig 1924) Bd. II; S. 91–94; präziser hingegen eine knappe Skizze von Rudolf Reicke, die auf einem Vergleich von Druck, Druckvorlage und ›Reinschrift‹ einer Publikation basiert: ›So gewinnen wir bei dieser Schrift (Zum ewigen Frieden) einen vorzüglichen Einblick in Kants Arbeitsweise; sie hatte bis zu ihrem im Druck vorliegenden Abschluß drei verschiedene Stadien zu durchlaufen: als Vorarbeiten auf einzelnen losen in den verschiedenen Convoluten des Nachlasses zerstreuten Blättern, als saubere Reinschrift auf feinerem Papier in geordneten nummerierten Lagen und als Abschrift für den Druck.« R. Reicke: Lose Blätter aus Kants Nachlaß. Zweites Heft. (Königsberg 1895) S. 296 f.

4. Die Beiträge in Periodika und die als Zugabe zu den Veröffentlichungen anderer Personen abgefaßten Aufsätze werden im folgenden – abgesehen von Tabelle 3: ›Warda 121 und 153‹ – wegen der anders gelagerten Verhältnisse nicht berücksichtigt.

5. Sogar die Tatsache, daß Kant im Verlauf eines halben Jahrhunderts fünfmal seinen Verleger wechselte, steht zu dem behaupteten Charakterzug nicht im Widerspruch. In jedem Fall ist der Wechsel durch besondere Umstände motiviert, die sich aus Kants Briefwechsel und anderen historischen Quellen eruieren lassen.

nur zwei durch das Jahr 1781 auch chronologisch geschiedene Klassen zerfallen: einheimische *Königsberger* (A) und *auswärtige* Drucke (B).

Tabelle 1: Übersicht der Kant-Drucke⁶

A			
	I	II	III
Verlag:	Driest	Kanter	Hartung
Verlagsort:	Königsberg	Königsberg	Königsberg
Erscheinungsjahr:	1746–1760	1762–1770	1775
Warda-Nummer ⁷ :	1 ⁸ , 4 ⁹ , 14, 16 ¹⁰ , 17, 18, 19.	21, 23, 26, 29, 40, 41, 48.	51
Drucker:	Driest	Kanter ¹¹	Hartung
Druckort:	Königsberg	Königsberg	Königsberg
B			
	IV	V	VI
Verlag:	Hartknoch	de la Garde	Nicolovius
Verlagsort:	Riga	Berlin	Königsberg
Erscheinungsjahr:	1781–1788	1790	1790–1798
Warda-Nummern:	59, 60, 75, 90, 103, 112.	125	132, 141, 154, 171, 176, 189, 192, 193, 195.
Drucker:	Grunert ¹²	Wegener ¹³	wechselnde Drucker
Druckort:	Halle	Berlin	verschiedene Orte außerhalb Königsbergs ¹⁴

6. Die Quellen, aus denen die in dieser Tabelle enthaltenen Informationen entnommen wurden, sind:

für I, II, III: die Angaben der Erstdrucke; vgl. die Einleitungen der Hg. zu ihren Editionen innerhalb der Abt. I der Akademie-Ausgabe;

für IV: Kant's Briefwechsel = Abt. II der Akademie-Ausgabe; ferner: J. G. Hamann. Briefwechsel, hg. von A. Henkel, Bde. IV, V, VI, VII (Wiesbaden 1959; Frankfurt 1965, 1975, 1979);

für V: Kant's Briefwechsel = Abt. II der Akademie-Ausgabe;

für VI: vgl. Anm. 14);

In der Tabelle 1 sind folgende drei, leicht erklärbare Ausnahmen von der Regel der Verlagstreue nicht enthalten: Die ›Nova Dilucidatio‹ (= Warda 9) von 1755, die ›Monadologia physica‹ (= Warda 13) von 1756 und die Schrift über das Erdbeben in Lissabon (= Warda 11) von 1756 erschienen im Verlag von Hartung und wurden auch von diesem gedruckt: Die beiden ersten, weil sie als akademische Schriften beim Verlag der Königsberger alma mater erscheinen mußten; letztere, weil sie zeitlich und thematisch in eine Serie von

für I–VI vgl.: F. A. Meckelburg: Geschichte der Buchdruckereien in Königsberg (Königsberg 1840); C. R. Dreher: Der Buchhandel und die Buchhändler zu Königsberg in Preußen im 18. Jahrhundert, in: Archiv für die Geschichte des deutschen Buchhandels 18, 1896, S. 149–219.

– Die Tabelle erstreckt sich nur auf die Erstdrucke von Kants selbständigen Veröffentlichungen.

7. A. Warda: Die Druckschriften Immanuel Kant's (bis zum Jahre 1838). (Wiesbaden 1919).

8. Das Titelblatt nennt Martin Eberhard Dorn als Drucker; nach Dreher (vgl. Anm. 6), S. 176, ging die Druckerei und der Verlag von Dorn aber 1752 in den Besitz von Driest über, deswegen erscheint es gerechtfertigt, diese Schrift mit den übrigen von Driest gedruckten und verlegten Schriften zusammenzufassen.

9. Das Titelblatt nennt Johann Friedrich Petersen als Verleger, der den Vertrieb jedoch nicht übernehmen hat. Zur Begründung für die Einordnung der Schrift in die Gruppe I vgl.: I 545; Dreher 1896 (vgl. Anm. 6), S. 174; L. E. Borowski gibt in seiner 1804 erschienenen Biographie Kant's, die hier nach der Ausgabe von Felix Groß (Berlin 1912, Nachdruck der wiss. Buchgesellschaft 1980) zitiert wird, S. 89 folgende Auskunft: »Der Verleger des Werks fallierte während des Abdruckes desselben; es kam nicht an den König, es kam – nicht einmal auf die Messe, weil das ganze Warenlager Petersens gerichtlich versiegelt war.« Das heißt aber nicht, daß das Buch überhaupt nicht oder nur in geringer Stückzahl in den Handel gekommen ist. Vielmehr wurde der auswärtige Vertrieb wenigstens zum Teil von dem großen Leipziger Verlagshaus ›Heinsius‹ übernommen, wie aus dem Brief von Johann Samuel Heinsius an Kant, d. 8. 3. 1796 (XII 61 f.) hervorgeht. Infolgedessen ist die Schrift im Gegensatz zu der von der Akademie-Ausgabe kolportieren Meinung (s. a. unzutreffend: Fritz Krafft im Nachwort zu seiner 1971 bei Kindler, München erschienenen Edition, S. 192 f.: »Die Auflage fiel jedoch zum größten Teil einem Feuer zum Opfer«; ebenfalls zu skeptisch: E. Adickes; Kant als Naturforscher (Berlin 1924/25) Bd. II, S. 206–208) den Zeitgenossen bekannt geworden und heute in Bibliotheken keineswegs selten. Die Schrift wurde wenigstens zweimal ausführlich rezensiert: Jenaische gelehrte Zeitungen, 14. 6. 1755, S. 355–359; Freye Urtheile und Nachrichten zum Aufnehmen der Wissenschaften und Historie überhaupt, Hamburg, 15. 7. 1755, S. 429–432. – Eine weitere literarische Reaktion ist bereits nachgewiesen: A. Warda: I. Kants Allgemeine Naturgeschichte und Theorie des Himmels und Seb. Fr. Treschos Zerstreuungen auf Kosten der Natur, in: Altpreußische Monatsschrift 44, 1907, S. 534–541.

10. Diese äußerst seltene kurze Einladungsschrift enthält keine Verlagsangabe; unter der Schlußlinie wird J. F. Driest nur als Drucker genannt.

11. Die Familie Kanter besaß einen der vier Königsberger Druckereibetriebe, vgl. Dreher (Anm. 6), S. 175 und 177.

Daß von der sogenannten Dissertation von 1770 »zwei Drucke vorhanden« waren, wie

Artikeln eingebettet ist, die in den von Hartung verlegten und gedruckten ›Königsbergischen wöchentlichen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten‹ erschienen¹⁵. Die im Dezember 1762 als Manuskript an die Berliner Akademie versandte Preisschrift ›Untersuchungen über die Deutlichkeit der Grundsätze der natürlichen Theologie und der Moral‹ (= Warda 39) wurde zusammen mit der preisgekrönten Mendelssohnschen Abhandlung auf Veranlassung der Akademie vermutlich in Berlin gedruckt.

Über die näheren Umstände der Königsberger Drucke sind uns nur spärliche Zeugnisse überliefert. In Borowskis Biographie¹⁶ sind zwei einschlägige Passagen enthalten:

»Mit der so mühsamen und zeitfressenden Korrektur seiner Druckschriften durfte er sich auch nicht beschäftigen, da in seinen jüngern Jahren seine ihm ergebenden Schüler diese Bemühung gerne auf sich nahmen, die spätern und größeren Werke aber alle ohne Ausnahme im Auslande¹⁷ gedruckt wurden.« (a. a. O., S. 80)

»Von der Anlegung und Konstruktion seiner gelehrten Werke vor ihrer Erscheinung im Publikum, ist nicht viel zu sagen; sie dürfte bei vielen andern

Emil Thomas (I 514) angibt, scheint mir nicht ganz exakt. Die Annahme von zwei kompletten Drucken ist kaum glaublich; denn der wesentliche Unterschied der Warda-Nummern 48 und 49 besteht darin, daß auf dem Titelblatt der ersten »Stanno regiae aulicae et academicae typographiae« angegeben ist, daß hingegeben bei der zweiten an die Stelle dieses Druckereivermerks »Impensis Io. Iac. Kanteri« gesetzt und die auf der Rückseite des Titelblattes von Warda 48 befindliche Widmung an den König fortgelassen worden ist. Allenfalls die Titelseite wurde also neu gesetzt und Kanter, der nach Kants Auskunft vom 7. Juni 1771 (X 123) den auswärtigen Vertrieb übernahm, hat nur die Kosten von Kants akademischer Pflichtpublikation getragen. Den Druck wird der privilegierte akademische Buchdrucker Hartung ausgeführt haben; vgl. Dreher (Anm. 6), S. 202–204.

12. Vgl. XIII, Register s. u. Grunert.

13. Vgl. XIII, Register s. u. Wegener.

14. Nicolovius war, wie Hartknoch im Gegensatz zu Driest, Kanter und Hartung ausschließlich verlegerisch tätig. J. F. Abegg schreibt in sein ›Reisetagebuch von 1798‹ (Frankfurt: Insel² 1977, S. 229) unter dem Datum des 30. 6. 1798 zu Kants Anthropologie »... , der Druck ist hier zu theuer, u. der Transport wäre nachher zu kostbar. Daher läßt Nicolovius gewöhnlich in Halle, Jena oder Leipzig drucken.« – Zu folgenden Drucken verfügen wir auch über andere Zeugnisse für das von Abegg berichtete Verfahren: Warda (132) – vgl. VIII 494f. »Leipzig«; Warda (141) – vgl. VI 499 »Jena«; Warda (154) – vgl. VIII 507 »Leipzig«; Warda (171) – vgl. VI 518 »bei Solbrig in Leipzig«; Warda (193) – vgl. VII 339f. »Halle«.

15. Vgl. I 568, 570, 575 und den Schluß der weiter unten aus Borowski's Biographie – vgl. Anm. 9 – als zweite Stelle zitierte Passage.

16. Vgl. Anm. 9.

17. D. h., dem damaligen Sprachgebrauch entsprechend, außerhalb des sonst als Ostpreußen bekannten Gebietes.

Schriftstellern ganz die nämliche sein. Er machte sich zuvor im Kopfe allgemeine Entwürfe; dann bearbeitete er diese ausführlicher; schrieb, was da oder dort noch einzuschieben oder zur nähern Erläuterung anzubringen war, auf kleine Zettel, die er dann jener ersten flüchtig hingeworfenen Handschrift bloß beilegte. Nach einiger Zeit überarbeitete er das Ganze noch einmal und schrieb es dann sauber und deutlich, wie er immer schrieb, für den Buchdrucker ab. Späterhin erst bediente er sich fremder Hände zum Abschreiben. Ungerne bemerkte er in diesen Abschriften die etwannigen Abweichungen von seiner Orthographie . . . –

Noch ist es hier des Erwähnens und, wie ich glaube, für alle Schriftsteller des Nachahmens wert, daß K. das zu edierende Werk nie stück- oder bogenweise dem Verleger gab, sondern es ganz ausarbeitete, revidierte und so abdrucken ließ. Nur eine einzige Ausnahme ist mir bekannt. Die Gedanken über die Erdbeben wurden Bogen für Bogen, wie diese beschrieben waren, zur Druckerei geschickt. Der Verleger wollt' es so, um eiligst dem Publikum etwas über diesen Gegenstand zu geben, da die Verwüstung Lissabons noch das beinah alleinige Tagesgespräch war.« (a. a. O., S. 88 f.)

An diesen so positiv klingenden Aussagen sind jedoch Zweifel angebracht.

Zum einen wissen wir aufgrund anderer Umstände¹⁸, daß es eine weitere Ausnahme von dieser Borowskischen Regel gab. Kant hat die »Träume eines Geistersehers« (= Warda 41) so eilig abgefaßt, daß noch während der Drucklegung eine ganze Reihe von Korrekturen und Ergänzungen notwendig wurde.

Zum anderen läßt Johann Friedrich Hartknoch (1740–1789), der Kants Verhältnis zum Druckerei- und Verlagswesen aus seiner Königsberger Zeit¹⁹ gut kannte, am 9. 9. 1780 in sein Angebot, die »Kritik der reinen Vernunft« zu verlegen, die Bemerkung einfließen: »Sie sind zwar gewohnt, die Correctur Ihrer Werke selbst zu lesen; . . . « (X 261).

Es ist denkbar, daß der Widerspruch zwischen den Angaben von Borowski und Hartknoch sich dadurch beseitigen läßt, daß man beide als auf verschiedene Zeiten bezogen versteht²⁰; angesichts der spärlichen Quellen bleiben jedoch Unsicherheiten.

18. Vgl. II 501. Das ebenda zitierte Aktenstück ist verschollen; zugänglich hingegen die sachlich entsprechenden Unterlagen im Staatsarchiv Königsberg EM 138k, 125 »wegen des ohne Censur abgedruckten kleinen philosophischen Werkes, betitelt: Träume eines Geistersehers« im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin-Dahlem.

19. Johann Friedrich Hartknoch d. Ä. studierte in Königsberg ab dem 8. 2. 1756 Jura, später Theologie (s. Matrikel der Albertus-Universität zu Königsberg in Preußen, 3 Bände, hg. G. Erler und E. Joachim (Leipzig 1910–17)) erlernte dann aber bei Kanter das Buchhändlergeschäft und machte sich 1763 in Riga selbständig.

20. Borowski verließ zeitweilig Königsberg, um nach Abschluß seines Studiums und